

Statuten

Jugendarbeit Dornach



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jugendarbeit Dornach“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Dornach. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Jugendzentrums, sowie die Organisation, die strategische und operative Führung einer offenen und koordinierten Jugendarbeit in der Gemeinde Dornach. Der Verein setzt sich ein, die Förderung und Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine zeitgemässe Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). Der Verein strebt eine langfristige und vorausschauende Planung und Entwicklung der OKJA in Dornach an.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Trägervereins Jugendarbeit Dornach können natürliche Personen, juristische und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Generalversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Die Generalversammlung

1.) Die ordentliche Generalversammlung (GV) wird einmal im Jahr einberufen. Sie hat folgende Befugnisse:

1.1. Wahlen

- a) von max. 5 Mitgliedern des Vorstandes
- b) des Präsidenten / der Präsidentin
- c) von mindestens einem Rechnungsrevisor / einer Rechnungsrevisorin

1.2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

1.3. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages

1.4. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder

1.5. Statutenänderungen

1.6. Auflösung des Vereins

2.) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Präsident / die Präsidentin gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- 3.) Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.
- 4.) Die GV wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge müssen schriftlich, zuhanden der GV 2 Tage vor der GV beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingereicht sein.
- 5.) Der Präsident / die Präsidentin oder bei seiner / ihrer Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin leitet die Generalversammlung.
- 6.) Über die GV wird ein Protokoll geführt und vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin unterzeichnet.

Art. 6 Der Vorstand

1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Max. 5 von der GV gewählten Mitgliedern des Trägervereins
- 1 Vertreter / Vertreterin der Einwohnergemeinde Dornach
- je 1 Vertreter / Vertreterin der kath. und ref. Kirchgemeinden
- 1 Jugendvertreter / Jugendvertreterin (Bei mehreren Kandidaten / Kandidatinnen organisieren die Jugendarbeiter / Jugendarbeiterinnen ein geeignetes Wahlverfahren)
- Jugendarbeiter / Jugendarbeiterin mit beratender Stimme

2.) Der Vorstand konstituiert sich selbst, die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin erfolgt durch die Generalversammlung.

3.) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

4.) Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Insbesondere stehen ihm folgende Aufgaben zu:

- Festlegen der Strategie und vom Konzept für die offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Einsetzen einer Betriebskommission und bestimmen der Zusammensetzung und der Aufgabenteilung zwischen Vorstand, Betriebskommission, Jugendhausleiter/-leiterin und Jugendarbeiter / -arbeiterin in einem separatem Reglement.
- Erstellen des Budget
- Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb des Jugendhauses mit dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach
- Formuliert das Anforderungsprofil und die Stellenbeschriebe für die Jugendhausleitung und Jugendarbeiter / Jugendarbeiterinnen und fällt die personellen Entscheide.
- Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung
- Begleiten der Jugendarbeiter / Jugendarbeiterinnen
- Personalführung und Zuständigkeit für Anstellungen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 7 Der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin

- 1.) Der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin hat die Rechnung zu prüfen, der GV Bericht und Antrag zu erstatten und über deren Annahme oder Rückweisung Antrag zu stellen. Bericht und Antrag sind der Rechnung beizufügen.
- 2.) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre

Art. 8 Rechnungswesen

- 1.) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - den Mitgliederbeiträgen
 - dem Beitrag der Einwohnergemeinde Dornach
 - dem Beitrag der ref. und kath. Kirchgemeinden
 - freiwilligen Bar- und Naturalgaben von privaten Gönnern, von Geschäften, Vereinen und anderen Körperschaften
 - Zuwendungen gemeinnütziger Institutionen
 - einmaligen oder jährlichen Unterstützungen juristischer Personen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Jugendliche ab 12 Jahren mit Wohnsitz in Dornach können bis zum Erreichen des 20ten Lebensjahrs gratis Mitglied werden.

- 2.) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 9 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Dornach. Es ist für Jugendarbeit zu verwenden.

Art. 11 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten treten durch die Genehmigung an der Generalversammlung vom 26. Juni 2014 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 16. Mai 2000.

Dornach, den 26. Juni 2014

Für den Trägerverein „Jugendarbeit Dornach“

Die Präsidentin: Andrea Lang

Der Aktuar: